

## Allgemeine Einkaufsbedingungen von NKE AUSTRIA GmbH (03/2012)

### 1. Maßgebende Bedingungen/Vertragsschluss/Formerfordernisse

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten (im folgenden Auftragnehmer genannt) und NKE AUSTRIA GmbH (im folgenden Auftraggeber genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Auftragnehmers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

### 2. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, Lieferabrufe können auch durch Datenübertragungen erfolgen.

2. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen ab Zugang widerspricht.

3. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

### 3. Zahlung

1. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt 21 Tage netto nach Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tage netto. Die Fälligkeit richtet sich bei Rechnungseingang vor Lieferung nach dem tatsächlichen Liefertermin.

2. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig zurückzuhalten. Das Zurückbehaltungsrecht besteht in Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.

3. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

5. Bei vertraglich vereinbarten Vorauszahlungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Absicherung durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankgarantie auf erstes Anfordern in Höhe des Vorauszahlungsbetrages zu verlangen, soweit nicht eine andere Sicherheit vereinbart wird. Die Bankgarantie ist von einem in der EU zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Laufzeit eines Vertrages eine Preisreduzierung insoweit zu verlangen, als dieser nachweisen kann, dass der vereinbarte Preis dem Marktpreis nicht mehr entspricht. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.

### 4. Mängelanzeige

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Prüfung der gelieferten Produkte erst unmittelbar vor oder während der Be- und Verarbeitung, Einbau oder sonstiger Ingebrauchnahme vorzunehmen. Zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach dem sicheren Erkennbarwerden erfolgt. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Untersuchung und/oder den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 5. Drittfirmen

Der Auftragnehmer darf geschlossene Liefer- und Leistungsverträge sowie den Gegenanspruch des Auftraggebers weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher in eine solche Übertragung eingewilligt. Eine derartige Einwilligung hat ausschließlich in schriftlicher Form Gültigkeit. Ausgenommen hiervon sind reine Materialbeschaffungen.

## 6. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung aus Punkt 6.1. so wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 15.000,00 fällig. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen.
3. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber mit der Geschäftsverbindung werben.

## 7. Lieferbedingungen

1. Vereinbarte Termine, Fristen und Preise sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber.
2. Alle Sendungen haben transportgerecht verpackt fracht- und verpackungskostenfrei an den Auftraggeber zu erfolgen, die Ware wird auf Gefahr des Auftragnehmers transportiert. Ist davon ausdrücklich (schriftlich) Abweichendes vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Versand rechtzeitig transportgerecht verpackt bereitzustellen.
3. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Der Auftragnehmer trägt alle etwaige anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
4. Die Transportversicherung wird vom Auftraggeber nur eingedeckt soweit dieser nach der vereinbarten Lieferklausel dazu verpflichtet ist.

## 8. Lieferverzug

1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine (im nachfolgenden Text nur Lieferung genannt) sind verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung des Auftragnehmers in das Werk des Auftraggebers oder bei der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift (Anlieferung). Sollten der Auftragnehmer mit der Lieferung schuldhaft in Verzug kommen, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,4 % – insgesamt höchstens 5 % vom Wert der vereinbarten Lieferung – geltend zu machen. Dies gilt auch bei dem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag. Die Geltendmachung einer solchen Verzögerungsentschädigung behält sich der Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor.

Die gesetzlichen Ansprüche vom Auftraggeber bleiben im Falle des Verzuges unberührt.

2. Der Auftraggeber kann außerdem und unbeschadet sonstige Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist die von den Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen durch einen Dritten zu den Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.

Soweit Schutzrechte die Lieferung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.

Der bis zum Rücktritt bereits entstandene Anspruch auf Vertragsstrafe ist in jedem Fall von dem Auftragnehmer zu erfüllen.

## 9. Qualität und Dokumentation:

1. Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften und den gültigen, anerkannten Regeln der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen, usw. entsprechen.

Jede Abweichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Zu beachten sind insbesondere auch die DIN, EN, ISO, IEG, VDE, EG-Richtlinien. Die CE - Konformitätserklärung ist ohne gesonderte Berechnung auf das Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorzulegen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem gültigen Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle ständig durchzuführen.
3. Falls von dem Auftraggeber Erstmuster verlangt werden, darf der Auftragnehmer erst bei Vorliegen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers, mit der Serienfertigung beginnen.

## 10. Gewährleistung

1. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Auftragnehmer Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für den Auftraggeber unzumutbar ist. Kann dies der Auftragnehmer nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Auftraggeber insoweit vom Vertrag zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr des Auftragnehmers zurückschicken und der Auftraggeber ist berechtigt, sich anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung, ohne die Gelegenheit der Nachbesserung durch den Auftragnehmer, selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Auftraggeber nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den noch offenen Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

2. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Auftraggeber - unabhängig von den vorstehenden Rechten - auch den Ersatz des Schadens verlangen, der dem Auftraggeber durch zusätzlichen Aufwand entstanden ist.

3. Dem Auftragnehmer werden die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist zur Verschrottung der Teile auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz Fristsetzung die mangelhaften Teile nicht abholt. Eventuelle Lagerkosten trägt der Auftragnehmer.

4. Die Gewährleistung endet nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber.

5. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 11. Haftung

1. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen der Vertragspartner des Auftraggebers, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit dem Auftraggeber ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des Auftraggebers gegenüber seinen Abnehmern kann der Auftraggeber nach Unterrichtung des Auftragnehmers die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche dem Auftraggeber aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf beim Auftraggeber oder dessen Abnehmern. Sofern sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshelfern.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch Aufwendungen bei den Abnehmern des Auftraggebers oder dem Auftraggeber selbst zu erstatten, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.

3. Der Auftragnehmer erstattet die Aufwendungen, die der Auftraggeber gegenüber seinen Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der vom Auftragnehmer bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die Risiken dieses Punkt 11 (Haftung) angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf Verlangen des Auftraggebers zu erbringen.

## 12. Beistellungen

1. Vom Auftraggeber beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben in dessen Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum und Vorkaufsrecht an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Auftragnehmer an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der oben angeführten Verpflichtungen, so hat er für jeden schuldhaften Verstoß einen pauschalen Schadenersatz von EUR 10.000,00 zu bezahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, in diesem Fall wird die Vertragsstrafe angerechnet. Der Nachweis eines niedrigeren oder gar keines Schadens bleibt dem Auftragnehmer eingeräumt.

2. Werden die in vorstehendem Punkt 12.1. bezeichneten Gegenstände im Auftrag des Auftraggebers hergestellt, so geht das Eigentum hieran mit Gutbefund der Muster an diesen über. Dem Auftragnehmer werden diese dann nur noch zur Nutzung überlassen, hierdurch wird die Übergabe ersetzt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gegenstände jederzeit an den Auftraggeber herauszugeben und trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Herausgabe.

## 13. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält der Auftraggeber in dem Umfang, in dem er sich an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in Eigentum des Auftraggebers über. Sie verbleiben leihweise beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil des Auftraggebers am Ursprungswerkzeug in dessen Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht dem Auftraggeber ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Auftragnehmers zu. Der Auftragnehmer hat Werkzeuge, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Werkzeuge sofort an den Auftraggeber herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat der Auftraggeber nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Auftragnehmers an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Auftragnehmer auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Auftragnehmer hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

## 14. Software

1. Software wird dem Auftraggeber auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.

2. Für den Auftraggeber individuell entwickelte Software ist uns außerdem in Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien im Quellcode und Herstellerdokumentation sind den Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

3. Die im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführten Maßnahmen sind vom Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4. An für den Auftragnehmer entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitliches und räumliches unbeschränktes, für jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechtes zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
5. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechtes gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechtes des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
6. Der Auftragnehmer bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.
7. Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

## 15. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer und den Auftraggeber für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

## 16. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vom Auftraggeber angegebene Bestimmungsort.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Steyr, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Besteht zwischen Österreich und dem Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, kein Übereinkommen über die Vollstreckbarkeit von österreichischen Urteilen, werden alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.